



An den
Präsidenten des Landtages von
Niederösterreich
Herrn Mag. Edmund Freibauer

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.12.2002
zu Ltg.-**984/V-10/14-2002**
— Ausschuss

LAD1-VD-10040/004

Beilagen

Bürgerservice-

In Verwaltungsfragen i

der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Gundacker

14171

10. Dezember 2002

Betrifft

Schaffung einer zentralen Verwaltungsstrafevidenz

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 17. Juni 2002, Ltg.-984/V-10/14-2002, hat die NÖ Landesregierung unter Beiziehung der Verwaltungsstrafbehörden die Voraussetzungen für die Errichtung einer zentralen Verwaltungsstrafevidenz geprüft.

Zunächst ist folgende rechtliche Situation festzuhalten:

I. Die Rechtslage nach dem Datenschutzgesetz 2000:

1. Grundrecht auf Datenschutz:

Gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 sind, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei **Eingriffen**

einer staatlichen Behörde nur aufgrund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der **Eingriff in das Grundrecht** jeweils **nur in der gelindesten**, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Das bedeutet, dass **Eingriffe staatlicher Behörden** nur aufgrund von **Gesetzen**, die aus den in Art. 8 Abs. 2 genannten Gründen notwendig und verhältnismäßig sind, erfolgen dürfen, und sie müssen auch das gelindeste, zum Ziel führende Mittel sein. Betreffen solche Gesetze Daten, die besonders schutzwürdig sind, so muss dies zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen erfolgen und angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen.

Daraus folgt, dass der einfache Gesetzgeber bei Erlassung von Gesetzen, die Eingriffe von staatlichen Behörden vorsehen, an die Vorgaben **der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 gebunden ist**.

2. Zulässigkeit der Verwendung von Daten:

§ 7 DSG 2000 regelt die Zulässigkeit der Verwendung von Daten.

Gemäß § 7 Abs. 2 dürfen Daten nur dann übermittelt werden, wenn

1. sie aus einer gemäß Abs. 1 zulässigen Datenanwendung stammen und
2. der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und
3. durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

Die Frage, ob schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen verletzt werden, ist gemäß § 8

Abs. 4 DSG 2000 zu klären. Gemäß § 8 Abs. 4 verstößt die **Verwendung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen**, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 – nur **dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen, wenn**

1. **eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung solcher Daten besteht** oder
2. **die Verwendung derartige Daten für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe ist** oder
3. sich sonst die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten oder sonstigen, die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers ergibt und die Art und Weise, in der die Datenanwendung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der Betroffenen nach diesem Bundesgesetz gewährleistet.

Eine **ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung** zur **Einführung** einer zentralen **Verwaltungsstrafevidenz** ist nicht ersichtlich. Zur Frage, ob die Verwendung derartiger Daten für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine **wesentliche Voraussetzung** zur Wahrnehmung einer ihnen gesetzlichen übertragenen Aufgabe ist, wird darauf hingewiesen, dass **keinesfalls davon umfasst ist, wenn Daten auf Vorrat, also ohne unmittelbare Vollzugsnotwendigkeit ermittelt oder verarbeitet werden**. Das bedeutet für die Frage der **Zulässigkeit einer zentralen Verwaltungsstrafevidenz**, dass die Verarbeitung **von personenbezogenen Daten in jedem Falle eine Beschaffung der Daten auf Vorrat wäre, weil dadurch Strafdaten ohne konkretes Strafverfahren in Evidenz genommen würden**. Dies ist jedoch vom DSG 2000 nicht gedeckt ist.

3. Informationsverbundsystem:

Gemäß § 4 Z. 13 DSG 2000 wird ein Informationsverbundssystem wie folgt definiert: „Die **gemeinsame Verarbeitung** von Daten in einer Datenanwendung durch **mehrere Auftraggeber** und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art, dass **jeder Auftraggeber** auch auf **jene Daten im System Zugriff** hat, die von den **anderen Auf-**

traggebern dem System zur Verfügung gestellt wurden“.

Zum Zweck eines besseren Service für die Betroffenen, aber auch zum Zweck der genauen Kenntnis die eine bestimmte Person betreffenden Lebensumstände, haben manche Bereiche, aber auch die **öffentliche Verwaltung** (Verbrechensbekämpfung) **Informationsverbundsysteme** aufgebaut, bei welchem jeder Systemteilnehmer die ihm verfügbaren Informationen einspeichert und sie allen anderen Teilnehmern zur Verfügung stellt. Dass dieses Phänomen, das an sich dem **Gedanken des Datenschutzes widerspricht**, aus datenschutzrechtlicher Sicht äußerst relevant ist und auch extrem gefährdend sein kann, liegt auf der Hand. Für Informationsverbundsysteme ist daher auch durch § 18 Abs. 2 Z. 4 DSG 2000 die Vorabkontrolle vorgesehen.

Gemäß § 18 DSG 2000 dürfen meldepflichtige Datenanwendungen, die, **wenn sie strafrechtlich relevante Daten im Sinne des § 8 Abs. 4 enthalten** oder in Form eines **Informationsverbundsystems** durchgeführt werden sollen, erst nach ihrer Prüfung (**Vorabkontrolle**) durch die Datenschutzkommission nach den näheren Bestimmungen des § 20 aufgenommen werden.

Beispiele für Informationsverbundsysteme finden sich z.B. in § 22b Passgesetz 1992, § 16 Meldegesetz 1991 bzw. § 15a Strafvollzugsgesetz. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese Verarbeitungen als Informationsverbundsysteme zu führen sind.

Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass für die Einführung einer **zentralen Verwaltungsstrafevidenz** aus **datenschutzrechtlicher Sicht gesetzliche Bestimmungen im Hinblick auf die Verwendung von Daten über verwaltungsbehördlich** strafbare Handlungen oder Unterlassungen sowie auch für eine etwaige Installation **eines Informationsverbundsystems nach dem DSG 2000 erforderlich wären.**

II. Die Rechtslage nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG:

1. Gemäß § 19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß Abs. 2 sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
2. § 19 VStG ist eine Bestimmung, welche die Grundsätze der Strafbemessung festlegt. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Einführung einer zentralen Verwaltungsstrafevidenz ist somit im Bereich des VStG nicht gegeben.

III. Ergebnis:

Aufgrund der dargestellten Rechtslage ist die **Schaffung einer umfassenden zentralen Verwaltungsstrafevidenz derzeit nicht zulässig**. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür **müssten vom Bundesgesetzgeber** – sinnvollerweise im Verwaltungsstrafgesetz 1991 – **geschaffen werden**.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

An

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie
2. die ARGE BH
3. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

elektronisch unterfertigt